

aufgestellten Ansichten bekannt gemacht. Gegenwärtig bin ich im Begriff, darüber eine Schrift zu verfassen.

Bevor ich jedoch mit einiger Sicherheit Hand ans Werk legen kann, ist es nöthig, daß ich mich noch genauer über das im deutschen Buchhandel herrschende Herkommen unterrichte. Denn das zu besprechende Rechtsverhältniß ist so eigenthümlicher Natur, daß es unter keines der in unserm Rechtssystem ausgebildeten Geschäfte sich bringen läßt. Dasselbe hat sich vielmehr rein nach dem praktischen Bedürfnisse gebildet, und seine Grundsätze beruhen lediglich auf der Ueberzeugung der Buchhändlerwelt.

Es ist besonders eine Frage, die mir bei der Beurtheilung der Natur des Rechtsgeschäftes von durchgreifender Bedeutung zu sein scheint. Hat der Sortimentler, welchem der Verleger einzelne Artikel „à cond.“ („pro nov.“) zugesandt, also bis zur Ostermesse des folgenden Jahres zum Verkaufe anvertraut hat, das unbedingte Recht, sie bis dahin zu dem angegebenen Zweck zurückzubehalten, oder ist er verpflichtet, dieselben auf Anweisung des Verlegers auch vorher zurückzugeben?

Mir scheint sowohl nach den wiederholt ausgesprochenen Ueberzeugungen der erfahrensten Buchhändler, als nach dem thatsächlich geübten Gebrauche das Recht des Sortimentlers ein unbedingtes, von dem Belieben des Verlegers nicht abhängiges zu sein.

Die Frage ist im Börsenblatt vielfach besprochen worden. Sie war eine der ersten, welche man aufstellte, und über die man eine Festsetzung verlangte. Schon im Jahre 1835, in Nr. 6 des Börsenblattes, wurde ihre Beantwortung durch erfahrene Buchhändler begehrt. Es erfolgten drei Antworten, die sich bestimmt für das unbedingte Recht des Sortimentlers aussprachen. Die erste Antwort in Nr. 7 beruft sich dafür auf die Usance. In der zweiten Antwort, die sich in Nr. 11 findet, heißt es nach Besprechung einer anderen Frage: „In dem, im Eingange angezogenen Artikel in Nr. 6 d. Bl. ist auch von den Remissionsgesuchen der Verleger vor der Ostermesse die Rede. Jeder verständige Sortimentshändler wird gern, wenn er nicht Aussicht zum Absatz hat, solchem Gesuche nachkommen. Verpflichtet dazu ist er aber keineswegs, denn er hat Kosten und Arbeit auch auf diese Artikel verwendet, in der Ueberzeugung, daß er sie bis Ostern auf seinem Lager behalten könne.“ Letzterer Ausführung schließt sich die dritte, in Nr. 13 abgedruckte Antwort vollkommen an. Diesen übereinstimmenden Zeugnissen gegenüber steht nur eine Stimme, die sich für die gegentheilige Ansicht ausspricht. Sie ist in Nr. 12 enthalten. Allein der Verfasser behauptet gar nicht, daß er den bestehenden Gebrauch kenne, versichert vielmehr ausdrücklich, daß er nur seine persönliche Ansicht ausspreche, und in der Begründung sieht er ganz ab von dem Interesse des Sortimentlers bei solchem Geschäft. Allerdings, schreibt er, sei es unangenehm, wenn man Novitäten, die man kaum vier Wochen auf dem Lager hat und die man vielleicht auf eigene Rechnung bekannt machte, gleich wieder zurücksenden soll; aber im Interesse des Verlegers scheint es ihm billig, daß der Sortimentler die Artikel auf Verlangen zurückgebe, weil jener sonst in Verlegenheit komme, wenn die Exemplare eines Werkes im Verlaufe des Jahres vergriffen würden. Der Verleger solle nur verpflichtet sein, die Fracht und die Bekanntmachungsgebühren zu erstatten.

Nicht bloß der Zahl, sondern auch dem Gewichte nach sprechen also die Stimmen entschieden mehr für das unbedingte Recht des Sortimentlers.

In den spätern Jahrgängen des Börsenblattes taucht die Frage von Zeit zu Zeit immer wieder auf, wird dann aber regelmäßig im obigen Sinne beantwortet. Es werden zwar öfter Bedenken dagegen geäußert, indem diese oder jene Billigkeitsrück-

sichten geltend gemacht werden; dieselben werden aber stets auf das entschiedenste bekämpft, und besonders wird der Brauch und das alte Herkommen dagegen angerufen.

Einen vorzüglichen Beweis für das in Rede stehende Herkommen gewährt ferner der Entwurf eines Usancen-Coder, welchen eine vom süddeutschen Buchhändlervereine niedergesetzte Commission am 13. April 1846 entworfen hat. In dem Bericht dieser Commission vom 22. April (Börsenbl. 1846. Nr. 43) wird nämlich gesagt, daß die Verfasser nicht ihre Privatansichten oder gar Wünsche in dem Entwurf niedergelegt hätten, sondern daß sie nur zu ermitteln gesucht, was wirklicher Brauch sei. In dem Entwurf heißt es dann unter Nr. 9: „Der Verleger kann es nicht als ein Recht in Anspruch nehmen, daß ihm Neuigkeiten außer der ordnungsmäßigen Remittendenzeit zurückgeschickt werden.“

Ganz übereinstimmend mit diesen Kundgebungen scheint sich auch die Praxis gestaltet zu haben. Es ergeben sehr häufig Gesuche der Verleger um Rücksendung der Novitäten. Gar nicht selten wird auch die Bemerkung beigefügt, daß die bis zu einem gewissen Termine nicht eingegangenen Exemplare nicht zurückgenommen würden. Wie verhalten sich nun dem gegenüber die Sortimentler?

Viele kommen aus Gefälligkeit dem Gesuche gern nach. Einzelne thun es auch, um die Gefahr eines Verlustes zu vermeiden, weil sie über den Rechtsgebrauch nicht gewiß sind. Andere aber fügen sich dem Gebote nicht, da sie sich in ihrem Rechte glauben, wenn sie die Bücher bis zur Ostermesse des nächsten Jahres zurückbehalten. Es kommen auch ziemlich oft Proteste gegen die Willkür der Verleger vor. Und diejenigen, welche so auf ihrem Rechte bestehen, scheinen es regelmäßig durchzusetzen; es finden sich wenigstens keine Klagen, daß sie zuletzt doch gezwungen gewesen wären, die Artikel zu behalten.

Sollte sich dies bewähren, so würde damit der Beweis der gewohnheitsmäßigen Uebung des Rechtes geführt sein. Sehr wichtig wäre es, hierin die Praxis der Vergleichsdeputation zu kennen.

Ich wünschte nun, daß sich im Interesse der Sache erfahrene Buchhändler, — solche, die den wirklich herrschenden Gebrauch kennen und mit der Rechtsüberzeugung des denkenden Theils ihrer Berufsgenossen vertraut sind, — die gestellte Frage beantworten.

Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß die Frage sehr erwogen sein will, und daß man auch die letzten Konsequenzen im Auge haben muß, wenn man sie beantwortet. Ein sehr praktisches Beispiel wird am besten die Gesichtspunkte aufklären.

Ein Verleger verkauft die ganze Auflage eines Werkes, und zwar sowohl die auf seinem Lager befindlichen, als die an die Sortimentler gegebenen Exemplare, an einen andern Verleger und überträgt diesem das Eigenthum an allen Exemplaren. Es entsteht die Frage: Kann der neue Verleger über die in Händen der Sortimentler befindlichen Exemplare willkürlich disponiren, oder ist er an den Vertrag, den sie mit dem früheren Verleger geschlossen haben, gebunden? Kann er also die Exemplare beliebig zurückfordern? Kann er die Preise ändern? Kann er den Rabatt herabsetzen? Oder behalten die Sortimentler die ihnen von dem früheren Verleger zugestandenen Rechte ungeschmälert bis zum Ablauf der üblichen oder besonders ertheilten Frist?

Wenn sie die Befugnisse nicht behalten, so ist ihr Recht kein unbedingtes.

Berlin, Dranienstr. Nr. 110, 28. Januar 1863.

Ludwig Stüler, Gerichts-Assessor.